



*Gemeinde*  
**Eschenbach**  
*Luzern*

# **Friedhofreglement**

## **der Gemeinde Eschenbach**

**vom 24. September 2017**

## Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
<b>II.</b>	<b>Bestattung</b>	<b>3</b>
Art. 3	Meldepflicht	3
<b>III.</b>	<b>Einsargung</b>	<b>3</b>
Art. 4	Einsargung	3
<b>IV.</b>	<b>Bestattung</b>	<b>4</b>
Art. 5	Bestattungsarten	4
Art. 6	Amtliche Meldestellen	4
Art. 7	Bestattungsfrist	4
Art. 8	Bestattungszereemonie	4
Art. 9	Kirchliche Bestattung	4
Art. 10	Zivile Bestattung	4
Art. 11	Kosten	5
Art. 12	Bestattung von Auswärtigen	5
<b>V.</b>	<b>Friedhöfe</b>	<b>5</b>
Art. 13	Bestattungsorte	5
Art. 14	Grabesruhe	5
Art. 15	Verbot der Graböffnung bei Erdbestattungen	5
Art. 16	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	5
Art. 17	Grabarten	6
Art. 18	Reihengräber	6
Art. 19	Private Grabstätten	6
Art. 20	Urnenfeld mit Wand	6
Art. 21	Gemeinschaftsgrab	7
Art. 22	Private Grabstätten und Konzessionsdauer	7
Art. 23	Platten- und Hallengräber	7
Art. 24	Baumgrab	7
<b>VI.</b>	<b>Grabmale, Grabschmuck, Bepflanzung</b>	<b>7</b>
Art. 25	Allgemeines	7
Art. 26	Bewilligungspflicht	8
Art. 27	Ausnahmen	8
Art. 28	Weihwassergefässe	8
Art. 29	Setzen der Grabmäler	8
Art. 30	Grabpflege	9
Art. 31	Grabschmuck	9
Art. 32	Grababgrenzung, Randbepflanzung	9
Art. 33	Räumung der Grabstätten	9
<b>VII.</b>	<b>Allgemeine Ordnung und Aufsicht</b>	<b>9</b>
Art. 34	Allgemeine Ordnung	9
Art. 35	Friedhofpersonal	10
Art. 36	Leichenträger/in	10
Art. 37	Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung	10
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 38	Besondere Regelungen	10
Art. 39	Rechtsmittel	11
Art. 40	Inkrafttreten	11

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eschenbach erlassen gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008, deren Abänderung vom 14. Dezember 2010 sowie Art. 21 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 folgendes Friedhofreglement für die Einwohnergemeinde Eschenbach.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Friedhofreglement findet Anwendung für die in der Gemeinde Eschenbach vorhandene Friedhofanlage.

---

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Die Vorschriften übergeordneter Stellen bleiben vorbehalten.

## **II. Bestattung**

---

### **Art. 3 Meldepflicht**

Über jeden Todesfall wird eine ärztliche Bescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes ausgestellt. Der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung.

Tod und Leichenfund müssen sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt angezeigt werden. Der Anzeigende hat als Ausweis die Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

## **III. Einsargung**

---

### **Art. 4 Einsargung**

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremation ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.

Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg wird nur für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet.

## **IV. Bestattung**

---

### **Art. 5 Bestattungsarten**

---

Bestattungsarten sind:

1. Erdbestattung (Beerdigung)
2. Feuerbestattung (Kremation)

Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren.

---

### **Art. 6 Amtliche Meldestellen**

---

Jeder Todesfall ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und dem Wohnort des gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person zu melden. Dem Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung zu übergeben. Meldepflichtig sind auch Totgeburten.

---

### **Art. 7 Bestattungsfrist**

---

Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Frist angemessen verlängern.

---

### **Art. 8 Bestattungszereemonie**

---

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Bestattung in würdiger Form, zu ortsüblicher Zeit erfolgt und dass die Beerdigungszereemonie ungehindert vollzogen werden kann.

---

### **Art. 9 Kirchliche Bestattung**

---

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes, in Rücksprache mit den ausführenden Organen der Gemeinde. Berechtigten Wünschen bezüglich Bestattungszeiten soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

---

### **Art. 10 Zivile Bestattung**

---

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung der kirchlichen Organe gewünscht, so erfolgt die zivile Bestattung, die von der Gemeinde durchgeführt wird. Berechtigte Wünsche bezüglich Bestattungszeit sind so weit als möglich zu berücksichtigen. Ein Mitglied des für den Friedhof zuständigen Gemeindepersonals hat anwesend zu sein.

---

#### **Art. 11 Kosten**

---

Die Einwohnergemeinde übernimmt für die verstorbenen Einwohner folgende Kosten:

- das Öffnen und Schliessen des Grabes
- die Entschädigung an die Leichenträger, die von der Gemeinde bestimmt sind
- die Bemühungen des Friedhofpersonals

Für verstorbene Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Eschenbach werden die Reihengräber inkl. Randbepflanzung und die provisorischen Weihwassergefässe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

---

#### **Art. 12 Bestattung von Auswärtigen**

---

Bestattungen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener können durch die Gemeinde gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr und gegen Bezahlung sämtlicher Kosten bewilligt werden. In begründeten Fällen und auf Gesuch hin können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

### **V. Friedhöfe**

---

#### **Art. 13 Bestattungsorte**

---

Als Bestattungsort gilt der von der Einwohnergemeinde bezeichnete Friedhof.

---

#### **Art. 14 Grabesruhe**

---

Die Grabesruhe dauert:

- 20 Jahre für Erwachsene und Kinder
- 15 Jahre für Urnen

---

#### **Art. 15 Verbot der Graböffnung bei Erdbestattungen**

---

Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.

---

#### **Art. 16 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber**

---

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsgräber oder Urnenfamiliengräber sind möglich. Die Benützungsdauer kann nur bei Familiengräbern verlängert werden.

---

### **Art. 17 Grabarten**

---

Die Beisetzung erfolgt:

im Reihengrab Erdbestattung  
im Urnenreihengrab  
im Kindergrab  
im Urnenfeld mit Wand  
im Gemeinschaftsgrab  
in privaten Grabstätten  
im Hallen- und Plattengrab  
im Baumgrab

Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan.

---

### **Art. 18 Reihengräber**

---

Die Reihengräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Bestattung erfolgt fortlaufend in den dazu bestimmten Grabfeldern.

---

### **Art. 19 Private Grabstätten**

---

Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können private Grabstätten abgegeben werden. Über den Erwerb derselben hat die Gemeinde Konzessionsverträge abzuschliessen und Kontrolle zu führen.

Die privaten Grabstätten können zum Voraus erworben werden. Ein Anspruch auf Bestimmung des Standortes besteht jedoch nicht.

Der Erwerb von konzessionspflichtigen Grabstätten durch Personen, die nicht in der Gemeinde Eschenbach Wohnsitz haben, ist in jedem Falle zuschlagspflichtig. Den Zuschlag setzt der Gemeinderat fest.

---

### **Art. 20 Urnenfeld mit Wand**

---

Im Urnenfeld werden die Aschenurnen im Grabfeld beigesetzt. Das Grabfeld ist von Stellwänden gesäumt, worauf die Inschriftplatten befestigt werden. Die Pflege des Urnenfeldes und die Bereitstellung der Inschriftplatten werden durch die Gemeinde besorgt. Die Beschriftung der Platten ist Sache der Angehörigen.

Gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr können Familiengräber reserviert werden. Diese beziehen sich auf zwei übereinanderliegende Inschriftplatten. Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre und kann bis zu weiteren 20 Jahren verlängert werden.

### Art. 21 Gemeinschaftsgrab

Die Namen der Beigesetzten werden auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel aufgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann auf diese Inschrift verzichtet werden. Die Pflege der Inschrift besorgt die Gemeinde.

Das Grabkreuz und der Grabschmuck sind spätestens 40 Tage nach der Bestattung vom Gemeinschaftsgrab zu entfernen.

### Art. 22 Private Grabstätten und Konzessionsdauer

Für private Grabstätten gelten folgende Normen:

Grabart	Länge	Breite	Konzessionsdauer
2er-Familiengrabstätte	2.10 m	2.00 m	20/40 Jahre
3er-Familiengrabstätte	2.10 m	3.00 m	20/40 Jahre
Platten-/Hallengrab	Grabplatte		20/40 Jahre
Urnenfamiliengrab			20/40 Jahre

Die Konzessionsdauer kann bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt bestatteten Person verlängert werden.

### Art. 23 Platten- und Hallengräber

Von Platten- und Hallengräbern werden in der Regel zwei Grabstätten abgegeben. Diese können beim Tode des ersten Familienmitgliedes erworben werden. In Ausnahmefällen können Vorverträge abgeschlossen werden. Konzessionsdauer 20/40 Jahre.

### Art. 24 Baumgrab

Bei der Baumbestattung werden die sterblichen Überreste des Verstorbenen eingäsichert. Die Asche wird daraufhin in einer biologisch abbaubaren Urne direkt an der Wurzel eines Baumes beigesetzt. Eine Bepflanzung ist nicht vorgesehen. Ein Grabstein wird nicht aufgestellt. Auf einem zentral angeordneten Täfelchen kann der Name des Verstorbenen angebracht werden. Zuständig dafür ist die Gemeindeverwaltung.

## VI. Grabmale, Grabschmuck, Bepflanzung

### Art. 25 Allgemeines

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerungen an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über seinen Glauben enthalten kann. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbolik ruhig erscheinen, handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Für die Plattengräber und das Urnenfeld mit Wand werden einheitliche Inschriftplatten verwendet. Diese werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Gestaltung der Inschriftplatten sind Sache der Angehörigen. Bei den Plattengräbern ist die Inschrift in einheitlichen Metall-Buchstaben auszuführen.

---

#### **Art. 26 Bewilligungspflicht**

---

Für die Errichtung von Grabmälern und Inschriftplatten ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch, das vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung und einer Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen zu enthalten hat, im Doppel einzureichen.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftmuster verlangen.

Gegen ablehnenden Entscheid kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

Die Grabmasse sind in Art. 10 der Verordnung und als Schemavorlage im Anhang der Verordnung umschrieben.

---

#### **Art. 27 Ausnahmen**

---

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Grabmalvorschriften zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

---

#### **Art. 28 Weihwassergefässe**

---

Bei den Grab- und Urnenfeldern sind individuelle Weihwassergefässe nicht gestattet. Die Gemeinde stellt einheitliche Gefässe auf.

Bei den Familiengräbern sind individuelle Gefässe erlaubt. Weihwassergefässe aus Naturstein dürfen den gewachsenen Boden höchstens 30 cm überragen.

---

#### **Art. 29 Setzen der Grabmäler**

---

Bei den Erdbestattungsgräbern (Reihen- und Familiengräber) besteht ein Beton-Fundament, es ist 10 cm unter dem gewachsenen Boden. Alle stehenden Grabmäler müssen mit 10 cm zusätzlichem Fertigmass versetzt werden.

Für das Setzen (Errichten) der Grabmäler gelten nach dem Zeitpunkt der Bestattung folgende Fristen:

- 9 Monate bei Erdbestattung (3 Monate, falls ein durchgehender Fundamentriegel vorhanden ist)
- 3 Monate bei Urnenbestattung



---

### **Art. 30 Grabpflege**

---

Die Grabmäler und Grabanlagen stehen unter der Kontrolle des Friedhofpersonals. Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, ordnet die Gemeinde den Unterhalt unter Rechnungsstellung an die Pflichtigen an. Grabstätten von Verstorbenen ohne Angehörige werden von der Gemeinde in schlichter Weise auf Kosten der Gemeinde unterhalten.

Grabmäler sind durch die Angehörigen zu unterhalten. Schadhafte oder schiefstehende Grabmäler sind wieder in Stand zu stellen.

Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen von den Gräbern wegzuräumen.

30 Tage nach der Bestattung ist der Grabschmuck auf Grabesbreite zu reduzieren.

---

### **Art. 31 Grabschmuck**

---

Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Perlkränze, Blechgefässe und ähnliche Artikel sollen nicht aufgestellt werden. Bäume und Sträucher sind nur soweit statthaft, als die allgemeine oder benachbarte Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird.

Mindestens die Hälfte der Grabfläche ist grün zu halten und zu bepflanzen.

Blumengefässe auf den Hallen- und Plattengräbern sind bis zu einer max. Grösse von 50 x 50 cm zulässig.

---

### **Art. 32 Grababgrenzung, Randbepflanzung**

---

Das Friedhofpersonal grenzt die Reihengräber- und privaten Grabstätten untereinander mit Gartenplatten ab.

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen.

---

### **Art. 33 Räumung der Grabstätten**

---

Die Räumung von Grabstätten, deren Grabesruhe abgelaufen ist, wird durch die Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Grabmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die übrig gebliebenen Grabmäler Eigentum der Gemeinde.

## **VII. Allgemeine Ordnung und Aufsicht**

---

### **Art. 34 Allgemeine Ordnung**

---

Die Friedhofanlagen sollen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen pietätvoll betreten werden.

Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt.

Alle Betreuer von Grabstätten haben auf die benachbarten Grabstätten und die allgemeinen Anlagen Rücksicht zu nehmen. Das Deponieren von Gefässen, verwelkten Blumen, Pflanzen und Abfällen jeder Art hinter den Grabmälern ist untersagt. Für Abfälle sind die dazu bereitgestellten Behälter zu benutzen.

---

### **Art. 35 Friedhofpersonal**

---

Dem Friedhofpersonal stehen folgende Aufgaben zu:

- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Unterhalt und Pflege der Anlagen
- Öffnen und Schliessen der Gräber
- Mitwirkung bei den kirchlichen und zivilen Bestattungen
- Kontrolle bei der Aufstellung von Grabmälern und der Anlegung von Grabanpflanzungen
- Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, Kontrolle, Wartung und Pflege des Kühlkathafalkes
- Reinigung der Totenkapelle

---

### **Art. 36 Leichenträger/in**

---

Als Leichenträger amten die von der Gemeinde bestimmten Personen.

Wenn Freunde oder Nachbarn als Leichenträger/innen amten sollen, ist die Gemeindeverwaltung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

---

### **Art. 37 Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung**

---

Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutze der öffentlichen Hand und werden dem Schutze der Bevölkerung empfohlen. Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, der Gräber und der Grabmäler sowie ungebührliches Verhalten auf dem Friedhof werden geahndet.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Pflanzen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen verursacht werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 38 Besondere Regelungen**

---

Der Gemeinderat ist ermächtigt, über Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist. Ferner setzt er die Konzessionsgebühren und andere Gebühren fest und passt diese bei Bedarf den neuen Verhältnissen an.

---

### **Art. 39 Rechtsmittel**

---

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 30 Tage seit Zustellung der Verfügung bzw. des Entscheides.

---

### **Art. 40 Inkrafttreten**

---

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Eschenbach vom 27. Januar 2000 aufgehoben.

Eschenbach, 24. September 2017

### **GEMEINDERAT ESCHENBACH**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:



Guido Portmann



Anton Christen

